

SATZUNG

für die

Hansa-Gemeinschaft 1921 e. V. Simmerath

Abschnitt	§§	Seite
Name des Vereins, Sitz, Zweck.....	1	2
Gemeinnützigkeit.....	2	2
Rechtsgrundlagen	3	2
Verbandszugehörigkeit.....	4	3
Grundsätze.....	5	3
Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen.....	6	3
Mitgliedschaft.....	7	3
Erwerb der Mitgliedschaft.....	8	3
Ende der Mitgliedschaft.....	9	4
Rechte der Mitglieder	10	4
Beitragswesen	11	4
Pflichten der Mitglieder	12	4
Organe und Gremien.....	13	5
Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitglieder.....	14	5
Mitgliederversammlung	15	5
Der Vorstand	16	6
Aufgaben des Gesamtvorstandes	17	7
Rechnungsprüfer	18	7
Auflösung des Vereins.....	19	7
Inkrafttreten	20	8

Alle von dieser Satzung betroffenen Funktionsträger können weiblich oder männlich sein.

1. Vorsitzender
Ingo Braun
Krämerstr. 25
52152 Simmerath

2. Vorsitzender
Hermann-Josef Koll
Sportplatzstraße 8
52152 Simmerath

Geschäftsführer
Dirk Heindrichs
Alt Haarener Str.119
52080 Aachen

Kassenwart
Jan Heimberger
Heidbüchel 28
52156 Monschau

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto-Nr. 4 251 104

Satzung der Hansa-Gemeinschaft 1921 e. V. Simmerath

Präambel

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

§ 1 Name des Vereins, Sitz, Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Hansa-Gemeinschaft 1921 e. V. Simmerath“ mit Sitz in Simmerath.
- (2) Er wurde am 26. Dezember 1921 gegründet.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister unter Nr. VR 125 beim Amtsgericht Aachen eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Hansa-Gemeinschaft 1921 e. V. Simmerath bezweckt die Pflege und Förderung des Sports und der Musik, in seiner den ganzen Menschen erfassenden Vielseitigkeit, für alle Alters- und Leistungsstufen beiderlei Geschlechts, in zeitgemäßen Formen, als Beitrag zur Persönlichkeitsentfaltung und Weg zur aktiven Freizeitgestaltung. Sie wahrt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen Gewinn ausgerichtet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder der Vereinsorgane können neben dem Ersatz Ihrer nachgewiesenen Aufwendungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe ist durch den in §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz genannten Betrag begrenzt. Über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.

§ 3 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlage der Hansa-Gemeinschaft 1921 e. V. Simmerath sind die Satzung und die Ordnungen.
- (2) Die Ordnungen sind verbindlich für die gesamte Vereinsarbeit und dürfen der Satzung nicht widersprechen.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Nordrhein Westfalen und des Gemeindegemeinschaftsverbandes Simmerath.
- (2) Die Abteilungen können bei den jeweiligen Fachverbänden Mitglied werden.

§ 5 Grundsätze

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein und besteht aus verschiedenen Abteilungen.
- (2) Es können jederzeit neue Abteilungen gegründet oder bestehende aufgelöst werden.
- (3) Ziel der Hansa-Gemeinschaft mit seinen Abteilungen ist die Förderung der sportlichen, musischen und kulturellen Interessen aller Mitglieder.

§ 6 Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen

- (1) Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig.
- (2) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- (3) Die Abteilungen bzw. der Verein werden im Rechtsgeschäftsverkehr nach außen durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- (4) Löst sich eine Abteilung auf oder treten die Abteilungsmitglieder aus dem Verein aus um einen neuen, eigenen Verein zu gründen, so verbleibt sämtliches Abteilungsvermögen im Eigentum der Hansa-Gemeinschaft.
- (5) Die Aktivität in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (6) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Hansa-Gemeinschaft 1921 e. V. Simmerath kann jede natürliche Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins anerkennt.
- (2) Ehrenmitglieder sind diejenigen, die gemäß der Ehrenordnung ernannt werden.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag vorläufig erworben.
- (2) Der Beitritt erfolgt für mindestens ein Jahr sofern nicht ausdrücklich eine Kurzzeitmitgliedschaft vereinbart wird.
- (3) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Vorstand dem Aufnahmeantrag mit Mehrheit zugestimmt hat. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt (Kündigung);
 - b. durch Ausschluss;
 - c. durch Tod.

a. Austritt

Der Austritt ist in Textform zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

b. Ein Ausschluss kann erfolgen

1. wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 2. bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung
 3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 4. wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht
 5. wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
 - (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen.
 - (4) Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig

§ 10 Rechte der Mitglieder

- (1) Teilnahme an allen sportlichen und sonstigen Freizeitangeboten der Hansa-Gemeinschaft und Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen.
- (2) Aktives Wahlrecht ab 16 Jahren und passives Wahlrecht ab 18 Jahren.

§ 11 Beitragswesen

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Bedürftigen Personen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Die Beiträge sind jährlich am 01.01. im Voraus fällig.
- (2) Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins regelt die Finanzordnung, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die festgelegten Beiträge regelmäßig zu entrichten.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft alle Vereinssachen zurückzugeben.

§ 13 Organe und Gremien der Hansa-Gemeinschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Die Rechnungsprüfer

§ 14 Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitglieder

- (1) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (2) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb des 1. Quartals statt. Jedoch kann der Vorstand in besonderen Fällen einen späteren Termin festlegen.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, außer den Abteilungsleitern, die von den Abteilungen gewählt werden.
 - b) Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern
 - c) Entgegennahme und Beratung der Geschäfts-, Kassen- und Abteilungsberichte.
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfer
 - e) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Beratung und Beschlussfassung von Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
 - g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - h) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten und beschlossenen Haushaltsplans
 - i) Über Anträge zu befinden
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a) Auf Antrag des Vorstandes bei wichtigen Gründen.
 - b) Auf schriftlichen Antrag von 25 % der Mitglieder.
- (6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen, über das amtliche Organ des Vereins (siehe §15, Absatz 10).
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Der Beschluss von Satzungsänderungen erfordert eine 2/3 Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer ein Protokoll zu führen, das vom Geschäftsführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- (10) Das amtliche Organ der Hansa-Gemeinschaft ist die Homepage des Vereins.
(<http://www.hansa-simmerath.de>)

§ 16 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand
- (2) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstand sind:
- a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Geschäftsführer
 - d. Kassenwart
- (3) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
- a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. den Abteilungsleitern, oder deren Stellvertretern
 - c. dem Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit
 - d. dem Ehrenvorsitzenden
 - e. dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses
 - f. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses
 - g. eine beliebige Anzahl weiterer Personen (Beisitzer).
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter Abs. 2 aufgeführten Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart von Ihrem Alleinvertretungsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes in Finanzangelegenheiten können mit Mehrheit der Stimmen des geschäftsführenden Vorstandes abgelehnt werden.
- (7) Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt bis zur Neuwahl. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Das gleiche gilt, wenn ein Amt auf der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden kann.
- (9) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
- (10) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (11) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (13) Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

- (14) Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 17 Aufgaben des Gesamtvorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins und die Vertretung nach innen und außen.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- a. über Grundsatzfragen, besonders über Satzungs- und Strukturfragen zu beraten;
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c. Unterrichtung der Mitgliederversammlung über alle wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen;
 - d. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - e. Aufstellung des Haushaltsplanes und Beschlussfassung;
 - f. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung;
 - g. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und neuer Abteilungen;
 - h. Vereinsausschluss von Mitgliedern;
 - i. Über Anträge zu befinden;
 - j. Ordnungen zu beschließen;
 - k. Für Sonderaufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise einberufen.

§ 18 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.
- (3) Die Rechnungsprüfer prüfen einmal jährlich im ersten Quartal die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht.

§ 19 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) In der gleichen Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Rechtsnachfolger der Hansa-Gemeinschaft 1921 e.V. Simmerath, sofern dieser steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke verfolgt. Bei Auflösung des Vereins ohne Rechtsnachfolger

oder bei Auflösung des Vereins mit Rechtsnachfolger ohne steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Simmerath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31. März 2017 genehmigt.
- (2) Sie tritt nach der Beschlussfassung mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Simmerath, den 31.03.2017



Ingo Braun
(1. Vorsitzender)



Dirk Heindrichs
(Geschäftsführer)